



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die seit dem 1. Januar 2012 geltende GOZ 2012 hat, wie zu erwarten war, zu unterschiedlichen Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in verschiedenen Kommentaren geführt. Mit dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie zu verschiedenen GOZ-Positionen fort, um Ihnen die Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein darzulegen. Heute geht es um die Frage:

### Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“

Diese Frage haben Sie sich in der letzten Zeit wahrscheinlich häufiger gestellt. Die Zuordnung stellt uns alle immer wieder vor das Problem, dass Erstattungsstellen und Krankenversicherungen die Kostenübernahme mit der Begründung ablehnen, dass prophylaktische Leistungen nicht von den jeweiligen Tarifen abgedeckt sind bzw. nur für medizinisch notwendige Heilmaßnahmen eine Erstattung erfolgt.

Die PZR ist unbestritten eine medizinisch notwendige Leistung, die in der GOZ 2012 nunmehr auch mit einer eigenständigen Gebührensnummer berücksichtigt worden ist. Durch die Aufnahme in den Leistungskatalog der GOZ wird klargestellt, dass es sich bei der PZR GOZ-Nummer 1040 grundsätzlich um eine medizinisch notwendige Leistung handelt, denn nach § 1 Abs. 1 und 2 GOZ werden nur medizinisch notwendige Leistungen in die Gebührenordnung aufgenommen.

1040	Professionelle Zahnreinigung Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Verordnungsgeber hat diese Leistung den prophylaktischen Leistungen zugeordnet. Die Erklärung hierzu steht in der amtlichen Begründung.

Zitat: „Zu der Leistung nach der Nummer 1040:

Die PZR (Professionelle Zahnreinigung) ist eine häufige, mit präventiver Zielsetzung oder im Vorfeld einer Parodontalbehandlung durchgeführte Maßnahme, die auch an qualifizierte nicht zahnärztliche Fachangestellte delegiert werden kann. Mit der Aufnahme in das Gebührenverzeichnis der GOZ wird eine transparente Abrechnung dieser Leistung ermöglicht und das bisher heterogene Abrechnungsgeschehen vereinheitlicht.“

Wie auch bei anderen Leistungen ergibt sich die Begründung für die medizinische Notwendigkeit genau aus dieser amtlichen Begründung. Die Aussage, dass die PZR z. B. im Vorfeld einer Parodontalbehandlung erbracht wird, belegt genau diese medizinische Notwendigkeit. Die Parodontalbehandlung setzt voraus, dass eine parodontale Erkrankung vorliegt, die es zu therapieren bzw. zu heilen gilt.

Wird die PZR mit der Zielsetzung Prävention erbracht, ist diese Maßnahme ebenso eine medizinisch notwendige Leistung, weil hierdurch einerseits eine orale Erkrankung vermieden oder ihr Verlauf abgeschwächt werden kann und andererseits auch Allgemeinerkrankungen wie Herzinfarktrisiko, Schlaganfallrisiko, Risiko einer Frühgeburt u. A. indirekt positiv beeinflusst werden können.

Die von einigen Erstattungsstellen/Krankenversicherungen immer wieder geforderte Begründung für die medizinische Notwendigkeit der PZR in den Liquidationen ist aus oben genannten Gründen aus gebührenrechtlicher Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein nicht haltbar. Darüber hinaus ergibt sich aus der Gebührenordnung für Zahnärzte keinerlei Verpflichtung für den Zahnarzt, in seiner Rechnungslegung eine Begründung für die medizinische Notwendigkeit abzugeben. Die einzige Begründungspflicht im Rahmen der GOZ 2012 besteht für einen Zahnarzt nur im Fall eines erhöhten Steigerungsfaktors auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der GOZ. Auch dem § 10 GOZ, in dem die Formvorschriften für die Rechnungslegung festgelegt sind, ist eine solche Begründungspflicht nicht zu entnehmen.

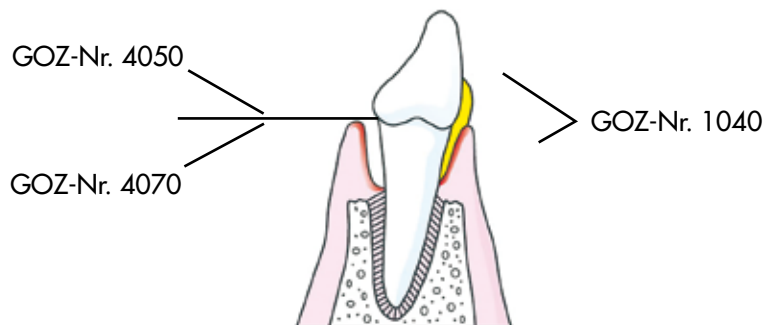
### Was genau ist Leistungsbestandteil der PZR nach der GOZ-Nummer 1040?

Die PZR deckt den Bereich von der supragingivalen bis zur subgingivalen Entfernung von Belägen ab, ohne dass hier ein parodontalchirurgischer Eingriff durchgeführt wird. Der Leistungsbereich endet gingival.

### Welche Maßnahmen können darüber hinaus notwendig sein und wie kann man diese bei der Abrechnung berücksichtigen?

In dem Fall, dass im Rahmen der PZR auch Konkreme entfernt werden, kann dies über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden, weil diese Art der Belagsentfernung auf der Wurzeloberfläche einen zeitlichen Mehraufwand bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad darstellt. Stellt die Konkremententfernung eine selbstständige Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ dar, so ist sie analog berechnungsfähig.

Alternativ kann aber auch die Kombination der Gebührenziffern 4050/4055 und 4070/ 4075 denkbar sein.



Die Abgrenzung zu den Leistungen nach den Gebührenziffern 4050/4055 und 4070/4075 ist fließend.

Der Leistungsinhalt der Gebührenziffern 4050/4055 umfasst die Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren, also die rein supragingivale Belagsentfernung.

4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Die Leistungen nach den Gebührenziffern 4070/4075 umfassen die parodontalchirurgische Therapie, insbesondere die Entfernung subgingivaler Konkreme und Wurzelglättung.

4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkreme und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen
4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkreme und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

Es liegt allein im Ermessen des Zahnarztes, ob bei einem Zahn harte und weiche Beläge entfernt werden müssen, ob er professionell gereinigt werden muss oder ob subgingivale Konkreme entfernt werden müssen.

Grundsätzlich gilt: Die medizinisch notwendige Leistung, die erbracht wird, kann mit der Gebührenziffer berechnet werden, die die entsprechende Leistung abbildet.

Dr. Ursula Stegemann  
Stellvertretende GOZ Referentin

Bereits erfolgte Besprechung: *GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)*

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Hüpf-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html))